**Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Großen Laber einschließlich des Mündungsbereichs der Kleinen Laber**

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Großen Laber einschließlich des Mündungsbereichs der Kleinen Laber im Bereich der Gemeinden Aholfing, Atting, Rain, Mötzing (Landkreis Regensburg) und der Stadt Straubing durch Verordnung festzusetzen.

Das beidseitige Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 11,224 (=Brücke der B8 bei Schönach) liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets und ist nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Verordnung festzusetzen.

Der vollständige Entwurf der Verordnung über das festzusetzende Überschwemmungsgebiet mit allen vorgesehenen Regeln und den zugehörigen Plänen, aus denen der Umfang des Überschwemmungsgebiets ersichtlich ist, liegt in der Zeit

**vom 29.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024**

in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 3, 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder bei der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Einwendungen sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

b) dass,

 bb) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche
 Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

 cc) die Zustellung der Entscheidung über Bedenken durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
 werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Zudem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf der Verordnung über das festzusetzende Überschwemmungsgebiet mit allen vorgesehenen Regeln und den zugehörigen Plänen, aus denen der Umfang des Überschwemmungsgebiets ersichtlich ist, auf der Homepage der Stadt Straubing unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) veröffentlicht.

Straubing, 19.02.2024

STADT STRAUBING

Pannermayr

Oberbürgermeister